

Stellungnahme zum
Entwurf der
Bundesregierung für ein
Biomasse-Paket vom
11.12.2024

Stand: 11.12.24

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	4
Vorbemerkung & Grundsätzliches zum Biomasse-Paket.....	5
A. Aktuelle Situation des bestehenden Bioenergieanlagenparks.....	7
1. EEG 2023 bedeutet massive Rückbauwelle: Anhebung des Biomasse- Ausschreibungsvolumens dringend notwendig.....	7
2. Potenzial von Bioenergieanlagen für eine flexible Strom- und Wärmeerzeugung ...	8
2.1. Status Quo: Biogas- und Holzenergieanlagen als regionales Back-Up und Wärmelieferant.....	8
2.2. Die gleiche Energiemenge aus Biogas kann bei geringeren Laufzeiten in Motoren mit einer installierten Leistung von 12 GW verstromt werden – ohne zusätzlichen Biomassebedarf.....	8
B. Zum vorliegenden Entwurf eines Biomasse-Pakets.....	10
1. Zum Ausschreibungsvolumen: Anhebung auf mindestens 1.800 MW pro Jahr notwendig (Änderung von Art. 1 Nr. 3 KabE zur Änderung von § 28c Abs. 2 EEG 2023)	10
2. Zur Quote für Bestandsanlagen an Wärmenetzen (Änderung von Art. 1 Nr. 4 KabE zur Änderung von § 39d EEG 2023).....	11
3. Zur Verkürzung der Frist zwischen Ausschreibung und Wechsel vom ersten in den zweiten Vergütungszeitraum: Frist auf dem heutigen Niveau belassen (Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b KabE zur Änderung von § 39g Abs. 2 EEG 2023 streichen)	11
4. Zur Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums (Art. 1 Nr. 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc KabE zur Ergänzung von § 39g Abs. 5).....	12
5. Zum Maisdeckel: Weitere Absenkung ist technisch und/oder wirtschaftlich hochproblematisch (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb KabE zur Änderung von § 39i Abs. 1 EEG 2023 streichen)	12
6. Neu-geplante Begrenzung der jährlichen Laufzeit geht an der Realität der Branche vorbei	13
6.1. Biogasanlagen: Mindestvorgabe einer vierfachen Überbauung ist in den meisten Fällen weder wirtschaftlich und/oder technisch umsetzbar (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc KabE zur Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a EEG 2023 streichen)	13
6.2. Biogasanlagen: Umstellung auf maximal vergütungsfähige Betriebsviertelstunden pro Jahr bestraft modulare Anlagenkonzepte mit saisonaler Fahrweise (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc KabE zur Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a EEG 2023 streichen).....	15
6.3. Holzenergieanlagen: Weitere Absenkung der Auslastung ist in den meisten Fällen weder wirtschaftlich und/oder technisch umsetzbar (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb KabE zur Änderung von § 39i Abs. 2 EEG 2023 streichen).....	16

6. Zum Flexibilitätszuschlag: Anhebung auf 120 Euro/kW notwendig (Art. 1 Nr. 10 KabE zur Änderung von § 50a EEG 2023)..... 17

7. Entfall der Marktprämie für alle Erneuerbare Energien einheitlich regeln (Art. 1 Nr. 11 KabE zur Einführung von § 51b EEG 2023 - neu streichen)..... 17

Das Wichtigste in Kürze

- Eine **Verbesserung des EEG 2023 muss der Kern des Biomasse-Pakets** sein, insbesondere um bestehende Bioenergieanlagen nach Ende der EEG-Vergütung wirtschaftlich weiterzubetreiben und in zukunftsfähige Anlagenkonzepte wie die Errichtung von Wärmenetzen und die Flexibilisierung investieren und ggf. auch Neuanlagen errichten zu können. Der vorliegende Kabinettsentwurf (KabE) wird diesem Anspruch nicht gerecht.
- Die **dringendsten Probleme** - das viel zu geringe **EEG-Ausschreibungsvolumen** sowie der zu geringe **Flexibilitätszuschlag** für Biogasanlagen werden - **nicht oder nicht ausreichend adressiert**. Die **vermeintliche Anhebung** des Ausschreibungsvolumen im KabE **ist de facto eine Verkleinerung**, da Biogasanlagen gemäß KabE nur noch halb so viel Strom produzieren dürfen wie im EEG 2023. Für den Bestand von rund 10.000 Bioenergieanlagen würde dies bedeuten, dass die bereits eingesezte Rückbauwelle ungebremst weitergeht.
- Die Ausgestaltung der **Flexibilitätsanforderungen geht an der Realität der Branche vorbei**. Diese und weitere Regelungen bedürfen im Detail einer vertieften fachlichen Diskussion, die in der Kürze der Zeit nicht stattfinden kann. Auch das erklärte Ziel, Bioenergieanlagen mit Wärmenetzen zu stärken sowie die Flexibilisierung der Biogasanlagen anzureizen, wird das Biomasse-Paket so verfehlen. Im Gegenteil führt die **kurzfristige Einführung nicht-praxisgerechter Flexibilitätsanforderungen dazu, dass weitere Anlagen sofort stillgelegt werden**.
- Aus diesem Grund plädieren die Bioenergieverbände für eine **Übergangsregelung für das Jahr 2025**: Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren wird zumindest das **Ausschreibungsvolumen für 2025 auf 1.800 MW** sowie der **Flexibilitätszuschlag für 2025 auf 120 Euro/kW angehoben**, um Zeit für eine detaillierte fachliche Diskussion zu gewinnen und bis zum Beschluss eines umfangreichen Biomasse-Pakets in der kommenden Legislaturperiode den großen Überhang an Geboten aus 2024 abzupuffern.

Vorbemerkung & Grundsätzliches zum Biomasse-Paket

Die Bioenergie leistet bereits jetzt einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, besonders in den Bereichen, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen stoßen. Biogas- und Holzenergieanlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Strom und Wärme erzeugen, stellen gesicherte und regelbare Leistung zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie sowie für eine klimaneutrale regionale Wärmeversorgung bereit.

Der weitaus **größte Teil der Biogas- und Holzenergieanlagen**, die aktuell über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) refinanziert werden, ist auch **bis auf weiteres auf eine EEG-Vergütung oder eine entsprechende Nachfolgeregelung angewiesen**, denn:

- **Aktuell fehlende Markterlöse:** Die Erlöse aus der Vermarktung von Strom, Wärme, gesicherter Leistung und den diversen Koppelprodukten der Bioenergienutzung (z.B. klimaneutrales CO₂ oder Dünger) reichen aktuell noch nicht aus, um die Investition in eine Biogas- oder Holzenergieanlage zu decken.
- **Unsicherheit bzgl. zukünftiger Markterlöse:** Auch wenn perspektivisch die Markterlöse von Bioenergieanlagen voraussichtlich ansteigen werden (z.B. aufgrund größerer Volatilität im Strommarkt, einem Kapazitätsmarkt oder steigender CO₂-Preise), ist dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit ausreichender Sicherheit prognostizierbar, um Investitionen in die Anlagen finanzierbar zu machen.

Zumindest kurzfristig sind verbesserte Rahmenbedingungen im EEG notwendig, um bestehende Bioenergieanlagen nach Ende der EEG-Vergütung wirtschaftlich weiterzubetreiben und in zukunftsfähige Anlagenkonzepte wie die Errichtung von Wärmenetze und die Flexibilisierung investieren und ggf. auch Neuanlagen errichten zu können. Eine Verbesserung des EEG 2023 muss deshalb der Kern des Biomasse-Pakets sein

Der vorliegende Kabinettsentwurf (KabE) wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Auf der einen Seite werden die **dringendsten Probleme** - das viel zu geringe EEG-Ausschreibungsvolumen sowie der zu geringe Flexibilitätszuschlag für Biogasanlagen - **nicht oder nicht ausreichend adressiert**. Auf der anderen Seite ist der Gedanke hinter vielen Regelungen, die Wärmeauskopplung sowie die Flexibilisierung anzureizen, zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch **erfordern viele Regelungen im Detail einer vertieften fachlichen Diskussion, die in der Kürze der Zeit nicht stattfinden kann**. Die Regelungen gehen an der Realität der Branche vorbei. Auch das erklärte Ziel, Bioenergieanlagen mit Wärmenetzen zu stärken sowie die Flexibilisierung der Biogasanlagen anzureizen, wird das Biomasse-Paket so verfehlen.

Dabei zeigen die Ergebnisse der jüngsten Biomasse-Ausschreibungen aus dem Oktober 2024, wie groß der Handlungsbedarf hier ist. Bei der Ausschreibung wurden auf ein Volumen von 234 Megawatt (MW) 712 Gebote mit einer Gesamtleistung von 622 MW eingereicht; die allermeisten davon waren Gebote von Bestandsanlagen. Nur 283 Gebote mit einer Leistung von 234 MW wurden bezuschlagt. Das bedeutet auch, dass 429 Anlagen mit einer Leistung von 388 MW weiter Strom und Wärme produzieren möchten, ihnen aber keine Chance dafür gegeben wird. Ab 2025 wird der Kreis der Anlagen, die ebenfalls noch keine Perspektive für die Zeit nach Auslaufen ihrer EEG-Vergütung besitzen, weiter ansteigen. Verschärfend wird gemäß EEG das Biomasse-Ausschreibungsvolumen 2025 sogar abgesenkt.

Aus diesem Grund plädieren die Bioenergieverbände für eine **Übergangsregelung für das Jahr 2025**: Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren wird das zumindest das **Ausschreibungsvolumen für 2025**

auf 1.800 MW sowie der Flexibilitätszuschlag für 2025 auf 120 Euro/kW angehoben, um Zeit für eine detaillierte fachliche Diskussion zu gewinnen und bis zum Beschluss eines umfangreichen Biomasse-Pakets in der kommenden Legislaturperiode den großen Überhang an Geboten aus 2024 abzupuffern.

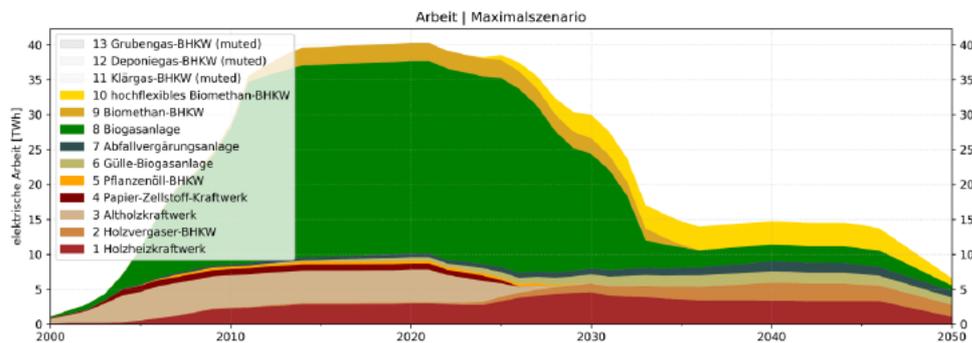
A. Aktuelle Situation des bestehenden Bioenergieanlagenparks

1. EEG 2023 bedeutet massive Rückbauwelle: Anhebung des Biomasse-Ausschreibungsvolumens dringend notwendig

Am 6.12. wurden die jüngsten Ergebnisse der Biomasse-Ausschreibungen bekannt. Insbesondere für die tausenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzenergieanlagen, deren erster Vergütungszeitraum in den nächsten Jahren endet, sind die Ergebnisse aus mehreren Gründen alarmierend und lassen für die nächsten Jahre dramatische Entwicklungen erahnen:

Das Ausschreibungsvolumen ist so gering, dass die Stilllegung tausender Anlagen und der Verlust von 34 TWh erneuerbarer regelbarer Stromerzeugung und 23 TWh erneuerbarer Wärmeerzeugung die Folge ist.

Das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) hat berechnet, dass selbst bei einer vollständigen Ausschöpfung der EEG-Ausschreibungsvolumina und dem Weiterbetrieb der bestehenden Bioenergieanlagen bis zum Ende ihres zweiten Vergütungszeitraums sich die Stromerzeugung aus Biomasse innerhalb der nächsten zehn Jahre mehr als halbieren wird:¹



Auf das völlig unzureichende Ausschreibungsvolumen wird auch zu Recht zur Begründung von Art. 1 Nr. 4 RefE hingewiesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass selbst verbesserte Biomethan-Ausschreibungen die Stilllegungen und den Rückgang der Stromerzeugung aus Biomasse nicht verhindern können, da jedes bezuschlagte Gebot in den Biomethan-Ausschreibungen das ausgeschriebene Biomasse-Volumen des Folgejahres verringert. Darüber hinaus können zwar viele Biogasanlagen von der direkten Verstromung auf die Biomethaneinspeisung umgerüstet werden, noch mehr aber auch nicht, weil die Rahmenbedingungen in diesem Bereich derzeit auch sehr unsicher sind. Die schlechten Rahmenbedingungen für Biogasanlagen im EEG führen deshalb nur begrenzt zu einer Steigerung der Biomethanerzeugung, sondern überwiegend zu einer Stilllegung von bestehenden Verstromungsanlagen.²

¹ [DBFZ \(2023\), Biogaserzeugung und -nutzung in Deutschland](#)

² In einer [großflächigen Untersuchung ermittelten DBFZ et al](#) ein Potenzial von gut 2.000 Biogasanlagen, die sich für eine Umrüstung auf die Biomethanerzeugung eignen. Damit könnte die Biomethaneinspeisung aus bestehenden Anlagen von heute 11 TWh auf ca. 35 TWh angehoben werden. Für über 7.000 Biogasanlagen mit einer Biogasproduktion von etwa 55 TWh wäre die Umrüstung auf die Biomethaneinspeisung damit keine Option.

2. Potenzial von Bioenergieanlagen für eine flexible Strom- und Wärmeerzeugung

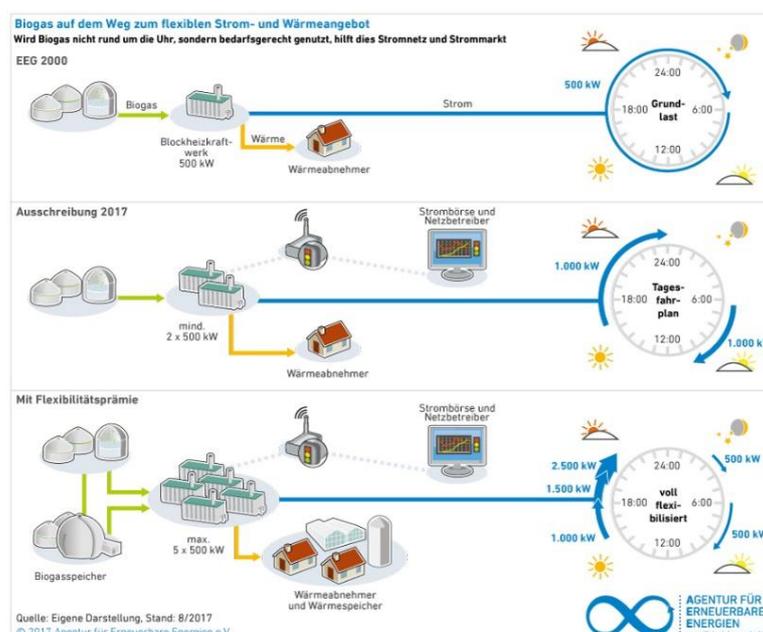
2.1. Status Quo: Biogas- und Holzenergieanlagen als regionales Back-Up und Wärmelieferant

Deutschland verfügt aktuell über rund 10.000 dezentrale Biogas- und Holzenergieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Sie bilden perspektivisch ein ideales regionales Backup für die dezentral einspeisenden Quellen Wind und Solar und die klimaneutrale Wärmeversorgung. Bioenergieanlagen sind zudem in regionale Wärmekonzepte eingebunden, mit denen Kommunen, einzelne Gebäudequartiere und gewerbliche Abnehmer versorgt werden.

2.2. Die gleiche Energiemenge aus Biogas kann bei geringeren Laufzeiten in Motoren mit einer installierten Leistung von 12 GW verstromt werden – ohne zusätzlichen Biomassebedarf.

Im Gegensatz zur Flexibilisierung einer bestehenden Holzenergieanlage, wo eine Flexibilisierung typischerweise mit einer *Reduzierung* der insgesamt erzeugten Strommenge einhergeht, wird bei der Flexibilisierung einer Biogasanlage die insgesamt erzeugte Stromerzeugung typischerweise nicht reduziert, sondern nur auf Zeiten mit besonders niedriger Wind- und Solareinspeisung *verschoben*. Dafür muss die installierte Leistung der Anlagen erhöht („überbaut“) und müssen zusätzliche Gas- und Wärmespeicher gebaut werden, um Biogas in Zeiten mit hohem Solar- und Windstromanteil zu speichern.

Umgekehrt kann in Zeiten mit niedriger Wind- und PV-Einspeisung das gespeicherte Biogas mit höherer Leistung verstromt werden. Weil die Anlagen dann deutlich kürzer laufen, erhöht sich die *Stromerzeugungskapazität*, nicht aber die *Biogaserzeugung an sich*. Läuft heute ein 500 kW Motor 24 Stunden, um 12.000 kWh Strom zu produzieren, laufen 5 x 500 kW Motoren am selben Standort also künftig nur noch knapp 5 Stunden, um ebenfalls 12.000 kWh zu erzeugen.



In den Substratlagern an den Standorten der Biogasanlagen lagern gewöhnlich Substrate für 1-2 Jahre. Die Biogasanlage kann deshalb saisonal unterschiedlich gefüttert und so die Strom-/Wärme-Erzeugung saisonal verschoben werden. Werden die BHKW an das Gasnetz angeschlossen, können die BHKW in den Zeiten, in denen die Biogasspeicher leer sind, mit Biomethan aus dem Gasnetz versorgt werden und insbesondere in Zeiten ohne Sonne und Wind als Lösung dienen.

Allein durch die Flexibilisierung des Biogasanlagenbestands ließen sich bei gleicher Biomassemenge 12 GW installierte Leistung bis 2030 bereitstellen.

Der heutige Biogasanlagenbestand ist rechnerisch 1,5-fach überbaut. Für die Herausforderungen der Energiemärkte ist eine weitere Überbauung erforderlich, so dass bis 2030 12 GW am Netz sind, bei identischer Bemessungsleistung von 4 GW und damit gleichem Substratbedarf.

Damit dieses Ziel erreicht wird, sind jedoch **weitere Investitionen in die Flexibilisierung von Anlagen notwendig, die bislang noch gar nicht oder nur wenig überbaut sind.**

- Die Flexibilisierung ist bislang nicht oder nicht umfangreich erfolgt, da die Wirtschaftlichkeit gerade im Leistungsbereich unter 500 kW nicht eindeutig war. Marktsignale sind erst in den letzten Jahren messbar geworden.
- Die notwendigen Investitionen (je nach Stand größere BHKW, Gas/Wärme-Speicher, Netzan-schluss) können über keinen ausreichend langen Zeitraum abgeschrieben werden, z.B. weil die Flexibilitätsprämie ausläuft, noch keine Anschlussperspektive besteht und/oder die Rahmenbedingungen in der Anschlussregelung nicht attraktiv genug sind (insb. Flexibilitätszuschlag für 10 Jahre zu gering).
- Der Netzbetreiber verweigert einen ausreichend großen Netzzugang.
- Regulatorische Hemmnisse, z.B. keine Genehmigung für ausreichende Gas- und Wärmespeicher, Nachhaltigkeitszertifizierung und Neugenehmigung nach BImSchG bei Flexibilisierung
- Die allgemeine energiepolitische Unsicherheit reizt keine weiteren Investitionen an.

Nach Ansicht der Bioenergieverbände besteht bezüglich der flexiblen *Fahrweise* kein zusätzlicher regulatorischer Handlungsbedarf im EEG. Der bestehende regulatorische Rahmen reicht völlig aus. Das EEG 2023 enthält für Neuanlagen und Anlagen, die in die Anschlussvergütung wechseln, Vergütungsanforderungen, die bereits jetzt anreizen, in Speicherkapazitäten zu investieren und dann flexibel zu fahren. Dazu gehören insb. die Anforderungen an die Stromproduktion in § 50 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023 sowie das Aussetzen der Vergütung in Zeiträumen negativer Börsenstrompreise. **Sobald eine Anlage vom ersten in den zweiten Vergütungszeitraum wechselt, greifen diese Anreize für die flexible Fahrweise. Damit Anlagenbetreiber in der Lage sind, noch stärker zu investieren, ist v.a. Rechts- bzw. Investitionssicherheit von Nöten.**

B. Zum vorliegenden Entwurf eines Biomasse-Pakets

1. Zum Ausschreibungsvolumen: Anhebung auf mindestens 1.800 MW pro Jahr notwendig (Änderung von Art. 1 Nr. 3 KabE zur Änderung von § 28c Abs. 2 EEG 2023)

Wie oben beschrieben ist das Ausschreibungsvolumen des EEG 2023 so gering, dass die Strommenge, die aus Biomasse erzeugt wird, in den nächsten Jahren radikal sinken wird (2025: 400 MW; ab 2026: 300 MW/a; 2025-2028 insgesamt: 1.300 MW). **Die drohenden Stilllegungswellen werden durch den KabE jedoch nicht aufgehalten, sondern sogar noch verstärkt.**

- Mit dem KabE wird die **für die Jahre 2025-2028 insgesamt ausgeschriebene installierte Leistung nur marginal erhöht**, von 1.300 MW (EEG 2023) auf 1.604 MW (KabE). Daran ändert auch die Regelung, dass 29 Prozent des nicht genutzten Biomethan-Ausschreibungsvolumens in die Biomasse-Ausschreibungen verschoben werden, nichts grundlegend (maximal 174 MW/a). Nach Berechnungen der Bioenergieverbände müsste eine installierte Leistung von 7,2 GW in 2025-2028 bzw. 1.800 MW pro Jahr ab 2025 ausgeschrieben werden, um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau halten und gleichzeitig die Biogasanlagen flexibilisieren zu können.
- **Gleichzeitig wird die Strommenge, die eine Biogasanlage pro Jahr produzieren darf, ggü. dem EEG 2023 in etwa halbiert.** Im EEG 2023 wird die Bemessungsleistung der Biogasanlagen, also die pro Jahr erzeugte Strommenge, auf 45 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Mit dem KabE soll diese Begrenzung der Bemessungsleistung durch eine Begrenzung der jährlichen Laufzeit auf 10.000 Betriebsviertelstunden (2025) bzw. 8.000 Betriebsviertelstunden (11 Jahre nach Zuschlag) ersetzt werden (Art. 1 Nr. 7 b cc zur Einführung von § 39i Absatz 2a – neu). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden von ca. 3.900 auf 2.000 Betriebsstunden. Es erfolgt neben der Absenkung ein Wechsel der Systematik.
- **Auch bei Holzenergieanlagen wird die Strommenge, die pro Jahr produziert werden darf, weiter begrenzt**, von 80 Prozent der installierten Leistung im EEG 2023 auf 75 Prozent der installierten Leistung im KabE (Art. 1 Nr. 7 b bb). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden um ca. 500 Stunden.

Vorschlag

Mit dem Biomasse-Paket sollten die Ausschreibungsvolumina so angehoben werden, dass

- Die **Stromerzeugung aus Biomasse, d.h. die Bemessungsleistung, zumindest auf dem heutigen Niveau** gehalten wird.
- **Mindestens so viel installierte Leistung** ausgeschrieben und zugebaut wird, **um die Flexibilisierung des Biogasanlagenparks zu ermöglichen.**

Wie oben beschrieben entspräche dies nach Berechnungen der Bioenergieverbände einem Ausschreibungsvolumen von **1.800 MW pro Jahr ab 2025 bzw. 7,2 GW in 2025-2028.**

2. Zur Quote für Bestandsanlagen an Wärmenetzen (Änderung von Art. 1 Nr. 4 KabE zur Änderung von § 39d EEG 2023)

Mit dem KabE soll im Ausschreibungsverfahren eine Quote für Bestandsanlagen, die an Wärmenetze angeschlossen sind, eingeführt werden. Die Bioenergieverbände lehnen dies aus mehreren Gründen ab.

Erstens: Die Formulierung der Quote schließt sehr viele energiewirtschaftlich und klimapolitisch sinnvolle Wärmekonzepte aus. Ausgeschlossen sind u.a. Netze mit weniger als 17 Gebäuden (fällt als sog. „Gebäudenetz“ nicht unter die Definition von Wärmenetzen im Gebäudeenergiegesetz), Prozesswärmeanwendungen, neu errichtete Wärmenetze (unabhängig davon, ob Bestandsanlage oder Neuanlage) sowie Neuanlagen. Dafür ist keine fachliche Begründung ersichtlich.

Zweitens: Es entsteht unnötig Bürokratie durch den zusätzlichen Gutachternachweis, die zum jetzigen Zeitpunkt eher abgebaut und nicht erhöht werden sollte. Ebenfalls mit hoher Unsicherheit behaftet ist die Umsetzung der Quote innerhalb des Ausschreibungssystem. Das belegen Erfahrungen zur Südquote und der endogenen Mengensteuerung.

Vorschlag

Die geplante Quote für Bestandsanlagen an Wärmenetzen wird ersatzlos gestrichen. Vielmehr sollte über anderweitige Anreizsysteme eine Sicherstellung von Wärmenutzungen erfolgen. Dabei sollte nicht auf spezielle Begriffe abgestellt werden, sondern auf das Ziel Wärmesenken zu bedienen.

3. Zur Verkürzung der Frist zwischen Ausschreibung und Wechsel vom ersten in den zweiten Vergütungszeitraum: Frist auf dem heutigen Niveau belassen (Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b KabE zur Änderung von § 39g Abs. 2 EEG 2023 streichen)

Mit dem KabE fallen bereits bezuschlagte Anlagen schon nach 24 anstatt bislang nach 60 Monaten nach dem Zuschlag in den zweiten Vergütungszeitraum (Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b KabE zur Änderung von § 39g Abs. 2 EEG 2023). Die Bioenergieverbände lehnen diese Verkürzung ab.

Viele Investitionen in die Ertüchtigung einer Bioenergieanlage müssen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden. Die umfassende Flexibilisierung einer Biogasanlage erfordert selbst bei der Zahlung der Flexibilitätsprämie einen Refinanzierungszeitraum von mindestens acht Jahren sowie eine Betriebsperspektive über die 20-jährige Vergütungsperiode des EEG hinaus. Nahwärmenetze müssen sogar über einen Zeitraum von deutlich mehr als zehn Jahren projektiert werden. Um diese Investitionen anzureizen, benötigen Anlagenbetreiber bzw. die kreditgebenden Banken eine entsprechend lange Finanzierungsgarantie. Die fünfjährige Vorlaufzeit kann dazu beitragen, diese zu schaffen. Eine Verkürzung auf zwei Jahre reduziert dementsprechend die Investitionssicherheit und damit auch Anreize für **Investitionen in die Flexibilisierung oder die Errichtung eines Wärmenetzes.**

Vorschlag

Um die Flexibilisierung des Biogasanlagenbestands sowie die Errichtung von Wärmenetzen an Bioenergieanlagen anzureizen, sollte der **Zeitraum zwischen der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und dem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum bei 60 Monaten belassen** werden.

4. Zur Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums (Art. 1 Nr. 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc KabE zur Ergänzung von § 39g Abs. 5)

Der zehnjährige Vergütungszeitraum ist zu kurz, um Investitionen in ein Wärmenetz oder in die Flexibilisierung abschreiben zu können. Die Verlängerung von zehn auf 12 Jahre ist deshalb sehr zu begrüßen.

5. Zum Maisdeckel: Weitere Absenkung ist technisch und/oder wirtschaftlich hochproblematisch (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb KabE zur Änderung von § 39i Abs. 1 EEG 2023 streichen)

Für neue und bestehende Biogasanlagen, die in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, soll die bereits bestehende **Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreide** von heute 35 Prozent (2024 & 25) bzw. 30 Prozent (ab 2026) **auf 25 Prozent** verschärft werden. Die Bioenergieverbände lehnen eine weitere Verschärfung des Maisdeckels ab.

Die Biogasbranche ist sich der Diskussion rund um eine Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bewusst und ist bestrebt, den Anteil klassischer nachwachsender Rohstoffe zu reduzieren. **Eine regulatorisch vorgegebene pauschale und drastische Reduzierung des Einsatzes Energiepflanzen ist jedoch strikt abzulehnen.**

Erstens: Eine saisonale Flexibilisierung von Biogasanlagen benötigt Einsatzstoffe mit hohem Energiegehalt benötigt

Ein großer energiepolitischer Vorteiler der Stromerzeugung aus Biomasse ggü. anderen Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeichern ist die Möglichkeit der saisonalen Verschiebung der Stromproduktion auf die Wintermonate. Im Fall einer saisonalen Flexibilisierung von Biogasanlagen werden in den Sommermonaten Substrate mit niedrigem Energiegehalt (z.B. Gülle oder Zwischenfrüchte) eingesetzt, die in den Wintermonaten um Substrate mit hohem Energiegehalt (wie Mais) ergänzt werden. Eine Begrenzung des Maisanteils auf 25 Prozent würde diese energiewirtschaftlich extrem sinnvollen Anlagenkonzepte verhindern.

Zweitens: Klassische Energiepflanzen ist zumindest als Co-Substrat notwendig, um alternative Substrate wie Gülle oder Zwischenfrüchte erschließen zu können, insbesondere für Bestandsanlagen. Da viele Alternativen zu klassischen Energiepflanzen nur einen geringen Energieertrag haben und nicht

über weite Strecken transportierbar sind, müssen an vielen Standorten weiterhin energiereiche Energiepflanzen eingesetzt werden, um wirtschaftliche Anlagengrößen zu generieren. Dies gilt insbesondere für Bestandsanlagen, die ursprünglich auf einen anderen Einsatzstoffmix ausgelegt wurden.

Drittens: Alternative Einsatzstoffe sind teurer als klassische Energiepflanzen. Die Mehrkosten müssen gegenfinanziert werden. Die spezifischen Kosten bei der Herstellung von Biogas aus alternativen Einsatzstoffen sind in aller Regel höher als bei der Herstellung aus klassischen Energiepflanzen. Wenn bei der Biogaserzeugung künftig mehr auf alternative Einsatzstoffe gesetzt werden soll, müssen die Mehrkosten durch eine zusätzliche Finanzierung gedeckt werden, z.B. eine höhere EEG-Vergütung.

Viertens: Die Produktion von Energiepflanzen bereichert in vielen Regionen die Fruchtfolge oder ermöglicht überhaupt erst wirtschaftliche Produktionssysteme. Nicht auf jedem Acker kann Brotweizen angebaut werden. Vorgaben zur Begrenzung des Maximalanteils einzelner Kulturen sind im Fachrecht zu regeln.

Vorschlag

Der Maisdeckel sollte **nicht weiter verschärft werden.**

6. Neu-geplante Begrenzung der jährlichen Laufzeit geht an der Realität der Branche vorbei

Mit dem KabE werden zahlreiche neue Vorgaben an die Flexibilität von Biogasanlagen gestellt. Die Bioenergieverbände sehen den großen energiewirtschaftlichen Mehrwert von Biogasanlagen ebenfalls in der flexiblen Strom- und Wärmeerzeugung, um die schwankende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie auszugleichen. Auch entsprechende Vergütungsanforderungen im EEG können sinnvoll sein. Allerdings schießen die verschärften Vorgaben im KabE über das Ziel hinaus, sind teilweise nicht notwendig, teilweise aber auch nicht praxisgerecht und verhältnismäßig. Ohne eine vertiefte fachliche Diskussion darf es deshalb keine weitere Begrenzung der jährlichen Laufzeit geben.

6.1. Biogasanlagen: Mindestvorgabe einer vierfachen Überbauung ist in den meisten Fällen weder wirtschaftlich und/oder technisch umsetzbar (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc KabE zur Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a EEG 2023 streichen)

In Bezug auf Biogasanlagen sieht der KabE hier zwei Änderungen vor:

- **Biogasanlagen müssen gemäß KabE perspektivisch mehr als vierfach überbaut werden, d.h. ggü. einer Grundlastfahrweise müssen Biogasanlagen ihre installierte Leistung gut vervierfachen.** Im EEG 2023 wird die Bemessungsleistung der Biogasanlagen, also die pro Jahr erzeugte Strommenge, auf 45 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Mit dem KabE soll diese Begrenzung der Bemessungsleistung durch eine Begrenzung der jährlichen Laufzeit auf 10.000 Betriebsviertelstunden (2025) sinkend auf 8.000 Betriebsviertelstunden (11 Jahre nach Zuschlag) ersetzt werden (Art. 1 Nr. 7 b cc zur Einführung von § 39i Absatz 2a – neu). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden von ca. 3.900 auf 2.000 Stunden.
- **Es wird nicht berücksichtigt, wie stark die BHKW einer Biogasanlage tatsächlich ausgelastet**

sind: Das EEG 2023 begrenzt die jährliche Auslastung einer Biogasanlage (Anteil der erzeugten Strommenge Bemessungsleistung an der installierten Leistung). Gemäß KabE soll zukünftig der Zeitraum, für den eine Biogasanlage überhaupt eine EEG-Vergütung beanspruchen darf (Betriebsviertelstunden) beschränkt werden, unabhängig davon, wie stark die Anlage in dieser Zeit ausgelastet ist, d.h. wieviel Strom real produziert wurde.

Die Bioenergieverbände lehnen **beide Änderungen als unpraktikabel, unverhältnismäßig sowie wirtschaftlich und/oder technisch nicht umsetzbar** ab.

Erstens: Eine Vervierfachung der installierten Leistung innerhalb kürzester Zeit ist insbesondere für kleinere Biogasanlagen aus wirtschaftlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Kleinere Biogasanlagen, die vor der Flexibilisierung mit einer Bemessungsleistung von unter 300 kW errichtet wurden, fielen bei ihrer ursprünglichen Genehmigung nicht in den Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), sondern mussten nur nach dem Baurecht genehmigt werden. Bei einer Vervierfachung der installierten Leistung würden die Anlagen aber nun unter das BImSchG fallen und müssten dementsprechend alle technischen Anforderungen einhalten und umfassende Zusatzinvestitionen tätigen, die auch nicht über den geplanten verlängerten Vergütungszeitraum von 13 Jahren refinanzierbar sind. Um die Begrenzung der Stromproduktion auf 10.000 Betriebsviertelstunden einzuhalten, bliebe diesen Anlagen nur die Option, ihre Stromerzeugung zu senken, was wiederum bei den allermeisten Anlagen zur Unwirtschaftlichkeit führt, weil die Einnahmen aus der Strom- und Wärmevermarktung wegfielen.

Zweitens: An vielen Standorten verweigern Stromnetzbetreiber den Anschluss einer vervierfachten installierten Leistung.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass in vielen Regionen aktuell eines der Haupthemmnisse für eine starke Überbauung von Biogasanlagen die mangelnde Kooperation der Netzbetreiber darstellt. Fehlt ein ausreichender Netzanschluss, müssten Anlagen ihre Stromerzeugung stark reduzieren, um die Begrenzung der jährlichen Stromproduktion auf 10.000 Betriebsviertelstunden einhalten zu können, wodurch wiederum die Einnahmen aus der Strom- und Wärmevermarktung wegfielen und die Anlagen unwirtschaftlich würden.

Drittens: Eine *derart kurzfristige* und starke Absenkung der maximal zulässigen Betriebsstunden ist nicht mit dem Investitions- und Vertrauensschutz vereinbar.

Seit der erstmaligen Begrenzung der jährlichen Stromproduktion im EEG 2014 erfordert diese lediglich eine Verdopplung der installierten Leistung, keine Vervierfachung. Anlagenbetreiber konnten sich deshalb schon seit Jahren darauf einstellen, dass eine noch stärkere Flexibilisierung in vielen Fällen zwar möglich und wirtschaftlich, aber nicht zwingend ist. Die mit dem KabE vorgesehene Halbierung der zulässigen Laufzeit ist deshalb für viele der tausenden Anlagenbetreiber, die in den nächsten zwei Jahren auf eine Anschlussvergütung angewiesen sind, praktisch und/oder wirtschaftlich nicht oder nicht innerhalb eines derart kurzen Zeitraums leistbar. Auch das erklärte Ziel, Bioenergieanlagen mit Wärmenetzen zu stärken sowie die Flexibilisierung der Biogasanlagen anzureizen, wird das Biomasse-Paket so verfehlen. Im Gegenteil führt die kurzfristige Einführung nicht-praxisgerechter Flexibilitätsanforderungen dazu, dass weitere Anlagen sofort stillgelegt werden.

Viertens: Verschärfte Vorgaben an die Flexibilisierung müssen mit einem stark erhöhten Ausschreibungsvolumen einhergehen.

Der heutige Biogasanlagenpark weist eine installierte Leistung von rund 5,9 GW und eine Bemessungsleistung von rund 4 GW auf. Wie oben beschrieben gehen die Bioenergieverbände davon aus, dass die installierte Leistung des bestehenden Biogasanlagenparks bis 2030 bei passenden Rahmenbedingungen auf 12 GW erhöht werden könnte, so dass der Anlagenpark im Schnitt dreifach überbaut wäre, wobei es angesichts der vielen unterschiedlichen Standortbedingungen eine starke Bandbreite innerhalb des Bestands geben muss. Deshalb schlagen wir ein Ausschreibungsvolumen von 1.800 MW/a ab 2025 vor. Eine Vorgabe im EEG, die zu mindestens einer vierfachen Überbauung führen würde, wie sie im KabE vorgesehen ist, würde dementsprechend ein noch viel höheres Ausschreibungsvolumen erfordern.

Fünftens: Eine weitere Verschärfung der Mindestvorgabe für die Flexibilisierung ist nicht notwendig, um eine hohe Flexibilisierung von geeigneten Biogasanlagen anzureizen.

In den letzten Jahren kam es auf den Spotmärkten immer wieder zu stärkeren Preisausschlägen, die eine Flexibilisierung wirtschaftlich interessant machen. Zudem sieht bereits das EEG 2023 vor, die EEG-Vergütung in Zeiten negativer Börsenstrompreise auszusetzen; die Regelung soll mit dem KabE noch weiter verschärft werden. Biogasanlagen, die zukünftig einen Zuschlag erhalten, besitzen also ganz unabhängig von der maximal zulässigen Bemessungsleistung oder zulässigen Menge der Betriebsviertelstunden starke marktwirtschaftliche Anreize, zu flexibilisieren und flexibel Strom zu erzeugen – *wo dies technisch und wirtschaftlich möglich ist*. Eine verschärfte Mindestvorgabe ist also nicht notwendig.

Vorschlag

Die Mindestvorgabe für die Flexibilisierung sollte bei einer **doppelten Überbauung** bleiben. Weitere Verschärfungen müssen mit ausreichend Vorlauf implementiert und Grenzen für bestimmte Anlagengruppen berücksichtigen.

6.2. Biogasanlagen: Umstellung auf maximal vergütungsfähige Betriebsviertelstunden pro Jahr bestraft modulare Anlagenkonzepte mit saisonaler Fahrweise (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc KabE zur Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a EEG 2023 streichen)

Die Umstellung von einer Begrenzung des Anteils der Bemessungsleistung an der installierten Leistung hin zu einer Begrenzung der jährlichen Betriebsviertelstunden führt zu wirtschaftlichen Nachteilen bis hin zur Unwirtschaftlichkeit bestimmter, klima- und energiepolitisch gewünschter Anlagenkonzepte.

Erstens: Saisonale Fahrweise. Die energiewirtschaftlich besonders sinnvolle Fahrweise von Biogasanlagen, bei der in den Wintermonaten sowohl die residuale Stromlast als auch der Wärmebedarf besonders hoch sind, wird oft dadurch realisiert, dass in den Sommermonaten nur Gülle eingesetzt und die Biogaserzeugung z.B. auf ein Drittel reduziert wird, in den Wintermonaten aber auch die besonders energiehaltige Anbaubiomasse eingesetzt und die Biogaserzeugung voll hochgefahren wird. Während im Winter dann die vollständige bezuschlagte Leistung aktiviert wird, fährt beispielsweise im Sommer nur eines von mehreren BHKW. Die Betriebsstunden im Sommer werden mitgezählt, ohne dass auf Basis der gesamten Leistung Strom erzeugt wird. Die vergütungsfähige Strommenge sinkt weiter.

Zweitens: Systemdienstleistungen. Eine Reduzierung der Stromproduktion, die keine vollständige Stillstandszeit ist, z.B. zur Erbringung negativer Regelleistung, zählt bei der im KabE vorgeschlagenen Systematik ab einem gewissen nicht mehr als Betriebszeit; der Anlagenbetreiber würde dann den Anspruch auf den EEG-Vergütung für die gesamte Strommenge in diesem Zeitraum verlieren.

Drittens: Anlagenkonzepte mit durchgehendem Substratstrom, insbesondere politisch explizit gewünschte Bioabfallvergärungsanlagen müssen deutlich mehr als 2.500 Betriebsstunden – auch wegen der Wärme für die Hygienisierung – fahren. Dennoch fahren diese Anlagen flexibel. Ähnliches gilt für güllevergärende Anlagen. Eine rein strommarktgetriebene Betrachtung greift bei Biogasanlagen häufig zu kurz.

Viertens: Es gibt Zeiten, in denen zum Beispiel aufgrund von **notwendigen Revisionsarbeiten** eine Stromerzeugungseinheit nicht in Betrieb ist. In diesen Zeiten kann die Anlage nicht ihre maximale Erzeugungsleistung erreichen und verliert vergütungsfähige Bemessungsleistung.

Vorschlag

Die **Begrenzung der Laufzeit von Biogasanlagen** im EEG, die die Flexibilisierung anreizen sollen, werden **auch zukünftig als Begrenzung der Bemessungsleistung an der installierten Leistung** gefasst. Die bereits im EEG 2023 hinterlegte Vorgabe, die Anlage eine bestimmte Mindestlaufzeit mit mindestens 85 Prozent der installierten Leistung betreiben zu müssen, reizt bereits an, dass die Anlagen auch tatsächlich flexibel fahren und während der Stromerzeugungsphasen möglichst ihre maximale Leistung zur Verfügung stellen.

6.3. Holzenergieanlagen: Weitere Absenkung der Auslastung ist in den meisten Fällen weder wirtschaftlich und/oder technisch umsetzbar (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb KabE zur Änderung von § 39i Abs. 2 EEG 2023 streichen)

Bei Holzenergieanlagen wird die Strommenge, die pro Jahr produziert werden darf, im KabE weiter verschärft, von 80 Prozent der installierten Leistung im EEG 2023 (§ 39i Abs. 2) auf 75 Prozent der installierten Leistung im KabE (Art. 1 Nr. 7 b bb). Dies entspricht einer Senkung der maximal zulässigen jährlichen Volllaststunden um ca. 500.

Die Bioenergieverbände lehnen diese weitere Verschärfung ab. Im Gegensatz zur Flexibilisierung von Biogasanlagen muss bei bestehenden Holzenergieanlagen in der Regel die Strom- und Wärmeproduktion reduziert werden, um die Begrenzung der Bemessungsleistung einzuhalten. Dies geht folglich mit einem direkten Verlust an Einnahmen aus der Strom- und Wärmevermarktung einher.

Vorschlag

Die **Begrenzung der Bemessungsleistung von Holzenergieanlagen** wird nicht weiter verschärft.

6. Zum Flexibilitätszuschlag: Anhebung auf 120 Euro/kW notwendig (Art. 1 Nr. 10 KabE zur Änderung von § 50a EEG 2023)

Die Mehrkosten für die Flexibilisierung von Biogasanlagen sollten eigentlich über den Investitionszuschuss im EEG (Flexibilitätszuschlag) zumindest teilweise gedeckt werden, damit Banken Kredite für die notwendigen Investitionen gewähren. Aufgrund der mit der Inflation gestiegenen Preise für technische und bauliche Anlagenkomponenten sowie der deutlich gestiegenen Zinsen ist der Flexibilitätszuschlag heute jedoch bei weitem nicht mehr Kosten deckend. Derzeit fehlt eine Anpassung des Anreizsystems an die gestiegenen Kosten. Nach einem zwischenzeitigen Investitionsschub für die Flexibilisierung stagniert diese inzwischen.

Nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. (FvB) muss der Flexibilitätszuschlag auf mind. 120 Euro/kW erhöht werden, um die Inflation der letzten Jahre sowie die Zinssteigerungen auszugleichen und den weiteren Zubau von Flexibilität zu ermöglichen. Eine Flexibilitätszuschlag von 85 Euro/kW, wie es der KabE vorsieht, ist bei weitem nicht ausreichend.

Vorschlag

Der **Flexibilitätszuschlag wird auf 120 Euro/kW** erhöht. Die Erhöhung sollte im Übrigen auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten.

7. Entfall der Marktprämie für alle Erneuerbare Energien einheitlich regeln (Art. 1 Nr. 11 KabE zur Einführung von § 51b EEG 2023 - neu streichen)

Das EEG 2023 sieht vor, dass bei Bioenergieanlagen die Marktprämie in Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen ausgesetzt wird. Für Bioenergieanlagen sieht der KabE jedoch eine noch darüber hinausgehende Regelung vor: so soll die Marktprämie bereits bei leicht positiven Preisen < 2 ct/kWh entfallen (Art. 1 Nr. 11 zur Einführung von § 51b EEG 2023 – neu).

Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung ab.

Erstens: Positive Börsenstrompreise signalisieren, dass es zu den jeweiligen Zeitpunkten zahlungswillige Stromverbraucher gibt. Es ist nicht zu sehen, warum zusätzliche regulatorische Anreize gesetzt werden sollten, das Stromangebot in diesen Zeiten zu verknappen.

Zweitens: Die Regelung ist überflüssig. Zudem sorgen die ambitionierten Ziele hinsichtlich der Betriebsstunden oder besser der Bemessungsleistung dafür, dass Biogasanlagen diese Stunden ohnehin meiden.

Drittens: Die Regelung führt zu hoher Investitionsunsicherheit. Es ist für die Zukunft schwer zu prognostizieren, wie viele Stunden im Jahr oder Stunden in Folge zwischen 0 und 2 ct/kWh. Gerade die Vermarktung von Windstrom wird häufig so gestaltet, dass Preise knapp über 0 ct/kWh an der Börse über lange Zeiträume resultieren. Eine zwingende Nichtvergütung oberhalb von 0 ct/kWh stellt damit ein nicht akzeptables Produktionsrisiko dar.

Vorschlag

Für **Bioenergieanlagen sollte die gleiche Regelung wie für andere Erneuerbare Energien Anlagen gelten**: Die Marktprämie wird in Zeiten negativer Börsenstrompreise ausgesetzt, aber in Zeiten positiver Börsenstrompreise weiterhin gezahlt.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org